

den Wasserabfluß nachteilig beeinflussen, wie z. B. das Einwerfen von Schutt, von Unrat, von Tierkörpern ist verboten, doch kann die Distriktsverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Jede andere Benutzung des Wassers von öffentlichen Gewässern, wie z. B. die Errichtung von Schöpfwerken, Badehäusern, Washäusern, ist nur mit Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde gestattet. Besondere Bestimmungen bestehen über die Errichtung von Stauanlagen.

1272 5. Eingehende Bestimmungen sind über die Instandhaltung der Gewässer getroffen. Die Unterhaltung und der Schutz der Ufer der öffentlichen Flüsse ist Sache der Kreisgemeinden, im übrigen erfolgt die Instandhaltung der öffentlichen Gewässer durch den Staat. Den Kreisgemeinden obliegt auch die Instandhaltung der Privatflüsse, bei denen eine erhebliche Hochwassergefahr besteht. Die Erhaltung der sonstigen Privatflüsse und der Bäche und der geschlossenen Gewässer ist Sache der Beteiligten.

1273 6. Zur Benützung der Gewässer, insbesondere zur Herstellung und Unterhaltung von Bewässerungs- und von Entwässerungsanlagen, zur Instandhaltung von Gewässern (Reinigung und Räumnung, zum Schutz der Ufer u. a.) und endlich zur Herstellung und Unterhaltung von Trink- und Nutzwasserleitungen können öffentliche Wassergenossenschaften gebildet werden. Die Bildung kann entweder durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten erfolgen (freiwillige Genossenschaften) oder durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten mit zwangsweiser Beiziehung der Minderheit (Genossenschaften mit Beitrittszwang) oder lediglich durch Verfügung der Kreisregierung (Zwangsgenossenschaften). Die Bildung der zwei letzteren Arten von Genossenschaften, die einen Eingriff in das freie Belieben des einzelnen enthält, kann nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen. Die näheren Verhältnisse der einzelnen Genossenschaften werden durch die Genossenschaftsordnung geregelt.

1274 7. Zur Förderung der Benutzung und der Instandhaltung der Gewässer läßt das Gesetz Eingriffe in das Eigentum und in die Entscheidungsfreiheit der einzelnen zu, so kann für verschiedene Zwecke die Zwangsentziehung nach den allgemeinen für sie geltenden Bestimmungen (s. Nr. 428) erfolgen unter anderm, um Grund- oder Quellwasser zu gewinnen, das zur Befriedigung eines unabweisbaren wirtschaftlichen Bedürfnisses einer Ortschaft notwendig ist. Das von den Berechtigten nicht benutzte Wasser eines Privatflusses kann von den Eigentümern anderer Grundstücke unter gewissen Voraussetzungen gegen Entschädigung be-